

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen städtischer Feuerwehren

Die Stadt Plattling erlässt aufgrund des Artikels 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

S a t z u n g

Vom 24. Oktober 2006
in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. März 2012

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- 1) Die Stadt Plattling erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

- 1.1. Einsätze (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayFwG),
- 1.2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
- 1.3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Maßgeblich hierbei ist das Meldebild zum Zeitpunkt der Alarmierung bzw. des Ausrückens.

- 2) Die Stadt Plattling erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistung, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch (Sachkosten).

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- 3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach dem Verzeichnis der Sätze gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- 4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

1. Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
2. Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plattling, 24. Oktober 2006

STADT PLATTLING

Erich Schmid
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 24. Oktober 2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. März 2012

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostensatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

1.	Löschfahrzeuge		
	a)	Löschgruppenfahrzeug LF 8	2,70 €
	b)	Löschgruppenfahrzeug LF 20 / 16	7,65 €
	c)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 / 16	7,70 €
	d)	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	3,70 €
2.	Hub- und Rettungsfahrzeuge		
	a)	Drehleiter DLK 23/12	7,30 €
	b)	Drehleiter DL 18	2,00 €
3.	Sonstige Fahrzeuge		
	a)	Rüstwagen RW 2	5,20 €
	b)	Lastkraftwagen (Versorgungs-Lkw)	2,30 €
	c)	Transporter (Kombi, Mehrzweckfahrzeug)	2,40 €
	d)	Einsatzleitfahrzeug (ELW)	1,90 €
4.	Anhänger		
	a)	Flutlichtanhänger (LiMa)	
	b)	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	
	c)	Pulverlöschanhänger (P 250)	

	d)	Schaumwasserwerfer (SWA)	

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für:

1.	Löschfahrzeuge		
	a)	Löschgruppenfahrzeug LF 8	59,00 €
	b)	Löschgruppenfahrzeug LF 20 / 16	120,75 €
	c)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 / 16	128,30 €
	d)	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	65,50 €
2.	Hub- und Rettungsfahrzeuge		
	a)	Drehleiter DLK 23/12	119,60 €
	b)	Drehleiter DL 18	27,00 €
3.	Sonstige Fahrzeuge		
	a)	Rüstwagen RW 2	91,80 €
	b)	Lastkraftwagen (Versorgungs-Lkw)	23,10 €
	c)	Transporter (Kombi, Mehrzweckfahrzeug)	27,00 €
	d)	Einsatzleitfahrzeug (ELW)	14,40 €
4.	Anhänger		
	a)	Flutlichtanhänger (LiMa)	30,50 €
	b)	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	25,90 €
	c)	Pulverlöschanhänger (P 250)	42,40 €
	d)	Schaumwasserwerfer (SWA)	22,50 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Absturzsicherung	
Atemschutzgerät + Maske	29,00 €
Atemschutzmaske	
Brennschneidgerät	71,00 €
Büffelwinde	
Dreibein	
Druckschlauch B	6,00 €
Druckschlauch C	5,00 €
Generator KVA 13	20,00 €
Generator KVA 5	28,00 €
Generator KVA 8	22,00 €
Greifzug	10,00 €
Handfeuerlöscher	
Hebekissen	12,00 €
Hochdruckreiniger	15,00 €
Kabeltrommel	8,00 €
Luftheber	16,00 €
Lüftungsgerät	28,00 €
Mehrzwecksauger	19,00 €
Motorsäge	11,00 €
Ölauffangbehälter	26,00 €
Ölsperre (teilw. pro Sperrteil)	10,00 €
Ölumfüllpumpe	38,00 €
Rettungsplattform	12,00 €
Rettungsspreizer/Rettungsschere	19,00 €
Rettungszylinder	14,00 €
Scheinwerfer 1000 W	7,00 €
Scheinwerfer 1500 W	8,00 €
Scheinwerfer 500 W	
Schiebeleiter	8,00 €
Schlaghammer, Bohrmaschine u.ä.	
Schlauchboot	10,00 €
Schleifkorbtrage	
Schmutzwasserpumpe	
Sprungretter	25,00 €
Steckleiter	5,00 €
Tauchpumpe "Chiemsee"	26,00 €
Tauchpumpe TP 4/1	13,00 €
Tauchpumpe TP 8/1	8,00 €
TS 8/8	43,00 €

Wärmebildkamera	32,00 €
Zieh-Fix Türöffnungsgerät	11,00 €

4. Sonstige Sachkosten

- a) Reinigung und Desinfektion
einer Atemschutzmaske 7,70 €
- b) Füllung von Atemschutzflaschen
pro Liter 1,75 €

Ersatzteile zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten berechnet.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

20,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt Plattling durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen (Art. 11 BayFwG) entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden derzeit erhoben je Stunde Wachdienst für:

- a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden

11,40 €

- b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird

11,40 €

Die maßgeblichen Stundensätze richten sich nach § 11 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) in der jeweils geltenden Fassung.

Abweichend von Nummer 5.2 Buchstabe a und b wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt zusätzlich eine weitere Stunde berechnet.